

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
- 1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen (zusammen „Lieferung“) der Smurfit Kappa Deutschland GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG („Smurfit Kappa“) erfolgen nur aufgrund dieser AVB. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 1.2 Der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn Smurfit Kappa erkennt diese schriftlich als Zusatz zu ihren AVB an. Die Vornahme einer Lieferung gilt nicht als solches Anerkenntnis.
- 2. Angebot, Bestellung, Vertragsschluss**
- 2.1 Angebote von Smurfit Kappa sind stets freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Bestellungen bedürfen der Annahme durch schriftliche Auftragsbestätigung von Smurfit Kappa, die für den Vertragsinhalt maßgebend ist.
- 2.2 Größenangaben von Smurfit Kappa beziehen sich auf Innenmaße in Millimeter in der Reihenfolge Länge x Breite x Höhe.
- 3. Preis, Zahlung, Sicherheit**
- 3.1 Alle Preise gelten zzgl. der bei Rechnungsstellung maßgeblichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die Preise gelten ab Werk und schließen Frachtkosten sowie Kosten für Verpackung, Versicherung und sonstige Nebenkosten (Lagerung, Fremdprüfung) nicht ein.
- 3.3 Smurfit Kappa behält sich Preiserhöhungen für alle bei oder nach Vertragsschluss hinzutretenden Mehrbelastungen vor, wie Preissteigerung der Rohstoffe, Lohnerhöhungen u.ä., die die Produktionskosten unmittelbar oder mittelbar erhöhen.
- 3.4 Rechnungen von Smurfit Kappa sind binnen 14 Tagen abzgl. 2% Skonto auf den Bruttowarenwert oder ohne Abzug netto binnen 30 Tagen, jeweils ab Rechnungsdatum, zahlbar. Bei Zahlungen per Scheck gilt der Tag, an dem der Rechnungsbetrag auf dem Konto von Smurfit Kappa gutgeschrieben wird, als Zahlungseingang.
- 3.5 Diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel nimmt Smurfit Kappa nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Diskontspesen und mit der Einlösung entstehende Kosten trägt der Besteller. Die Schuld wird erst durch die Einlösung getilgt; Skontoabzug ist ausgeschlossen.
- 3.6 Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers kann Smurfit Kappa ihre Forderungen fällig stellen, Sicherheiten verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Smurfit Kappa ist auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten auszuführen.
- 3.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn die Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, wobei zudem die Gegenforderung auf demselben Vertrag beruhen muss.
- 4. Lieferung**
- 4.1 Ist eine Lieferfrist vereinbart, beginnt sie mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Abklärung aller herstellungsrelevanten Fragen (z.B. Druck-/Stanzfreigabe des Bestellers, Vorliegen behördlicher Genehmigungen). Für die Dauer der Prüfung von Fertigungsmustern u.a. durch den Besteller ist die Lieferzeit unterbrochen. Verlangt der Besteller nach der Auftragsbestätigung Änderungen, die die Fertigungsdauer beeinflussen, beginnt mit deren Bestätigung die Lieferzeit neu.
- 4.2 Holt der Besteller die Ware bei Smurfit Kappa ab, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn Versandbereitschaft mitgeteilt wird. Ansonsten ist die Lieferfrist eingehalten, wenn Smurfit Kappa die Lieferung zum Versand bringt.
- 4.3 Setzt der Besteller Smurfit Kappa nach deren Lieferverzug fruchtlos eine angemessene Nachfrist, kann er vom Vertrag zurücktreten; bei teilweiser Verzögerung jedoch nur, sofern die Teilleistung für ihn ohne Interesse ist. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. Im übrigen gilt für Schadensersatzansprüche Ziffer 7.
- 4.4 Im Falle höherer Gewalt oder anderer von Smurfit Kappa nicht zu vertretender Umstände, z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, verschieben sich vereinbarte Termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, können beide Parteien nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag über die konkrete Lieferung zurücktreten. Schadensersatzansprüche bestehen in solchen Fällen nicht.
- 4.5 Bei Annahmeverzug des Bestellers kann Smurfit Kappa die Lieferung auf dessen Kosten auf Lager nehmen oder einlagern und die Lieferung berechnen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht auf den Besteller über, sobald dieser in Annahmeverzug gerät.
- 4.6 Smurfit Kappa ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern kein erkennbares berechtigtes Interesse des Bestellers entgegensteht.
- 5. Versand, Verpackung**
- 5.1 Ist Versand vereinbart, erfolgt er ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Smurfit Kappa wählt Transportunternehmen und Transportmittel.
- 5.2 Alle Preise gelten inkl. Umreifung. Wünscht der Besteller weitergehende Verpackung (z.B. Umhüllung), sind diese und ihre Berechnung schriftlich zu vereinbaren.
- 5.3 Erfolgt die Lieferung auf Paletten und/oder mit Abdeckplatten, hat der Besteller deren Empfang zu quittieren und Transporthilfsmittel gleicher Zahl, Art und Güte an Smurfit Kappa zurückzugeben. Andernfalls erfolgt binnen eines Monats nach Lieferung eine Berechnung der Transporthilfsmittel an den Besteller zum Neuwert.
- 5.4 Führt Smurfit Kappa über die ihr gehörenden Transporthilfsmittel für den Besteller ein Palettenkonto, das Auskunft über Bestand und Veränderungen gibt, erhält der Besteller auf Wunsch monatlich zur Saldenabstimmung einen Auszug des Palettenkontos. Der Kontensaldo gilt als vom Besteller anerkannt, wenn er nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.
- 6. Gewährleistung**
- 6.1 Smurfit Kappa übernimmt keine Beschaffungszusagen oder Garantien, es sei denn per schriftlicher Vereinbarung. Für die maßliche Ausführung der Lieferung sind die Ausfallmuster verbindlich, die dem Besteller zur Prüfung vorgelegt wurden.
- 6.2 Der Besteller ist verpflichtet, Mängel der Lieferung binnen 14 Tagen nach deren Empfang bei Smurfit Kappa zu rügen. Zur Untersuchung der Lieferung ist der Besteller auch verpflichtet, wenn Ausfallmuster übersandt wurden. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung zu rügen. Im übrigen gilt § 377 HGB.
- 6.3 Abweichungen zu Prospekt- oder Werbeaussagen und früheren Angeboten bzw. auf Lieferungen aufgedruckten Gütezeichen sind kein Mangel. Muster werden von Hand gefertigt, so dass technisch bedingte Abweichungen zwischen den Mustern und den maschinell erstellten Produkten vorbehalten bleiben. Handelsübliche Abweichungen, insbesondere in Stoffzusammensetzung, Leimung, Farbe, Glätte, Reinheit, Gewicht und Stärke der verarbeiteten Papiere berechnen nicht zur Mängelrüge, insbesondere nicht Gewichtsschwankungen bis zu 10% nach oben oder unten.
- 6.4 Aus produktionstechnischen Gründen behält sich Smurfit Kappa Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der Bestellung in zumutbarem Umfang vor: bis 500 Stück um 20%, bis 3.000 Stück um 15% und über 3.000 Stück um 10%; in diesem Umfang ist der Besteller zur Anerkennung von Mehr- oder Mindermengen verpflichtet. Zu vergüten ist die tatsächlich gelieferte Ware. Bei Teillieferungen können sich die Mehr- oder Minderlieferungen auf die einzelnen Lieferungen verteilen.
- 6.5 Liegt bei Gefahrübergang ein von Smurfit Kappa zu vertretender Mangel vor, ist Smurfit Kappa nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung („Nacherfüllung“) binnen angemessener Frist berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag über die konkrete Lieferung zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 7.
- 6.6 Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, sofern sie gesetzlich länger als 24 Monate sind.
- 7. Haftung**
- 7.1 Smurfit Kappa haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie oder Beschaffungszusage sowie bei Arglist.
- 7.2 Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt Ziffer 6.6. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent) von Smurfit Kappa gegen den Besteller und seine Konzernunternehmen werden Smurfit Kappa die folgenden Sicherheiten gewährt. Übersteigt deren Wert die Forderungen um mehr als 20%, kann der Besteller die Freigabe der darüber hinausgehenden Sicherungen nach Wahl von Smurfit Kappa verlangen.
- 8.2 Die gelieferte Ware bleibt als Vorbehaltsware Eigentum von Smurfit Kappa. Der Besteller kann die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten und veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 8.3 Veräußert der Besteller Vorbehaltsware allein oder zusammen mit Smurfit Kappa nicht gehörender Ware, so tritt er schon jetzt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an Smurfit Kappa ab. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von Smurfit Kappa, erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der ihrem Anteilswert entspricht.
- 8.4 Smurfit Kappa ermächtigt den Besteller widerruflich, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder über sein Vermögen ein Insolvenzantrag gestellt wird. In diesen Fällen kann Smurfit Kappa vom Besteller die Bekanntgabe der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner, Übermittlung aller zum Einzug erforderlichen Informationen, Herausgabe entsprechender Unterlagen und Mitteilung an den Schuldner über die Abtretung verlangen.
- 8.5 Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für Smurfit Kappa vor, ohne dass für sie daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung mit anderen nicht Smurfit Kappa gehörenden Waren erwirbt Smurfit Kappa Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, kann Smurfit Kappa die Vorbehaltsware zurücknehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag schließt Schadensersatzansprüche gegen den Besteller nicht aus. Nach der Rücknahme kann Smurfit Kappa die Vorbehaltsware verwerten, der Erlös ist auf die Verbindlichkeiten des Besteller abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- 8.7 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter wird der Besteller auf das Eigentum von Smurfit Kappa hinweisen und sie unverzüglich benachrichtigen. Kosten, insbesondere für eine Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO), trägt der Besteller.
- 9. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte**
- 9.1 Die Beachtung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten (zusammen „Schutzrechte“) Dritter obliegt dem Besteller. Werden bei der Vertragsdurchführung Schutzrechte Dritter verletzt oder machen diese Ansprüche gegen Smurfit Kappa geltend, ist der Besteller verpflichtet, Smurfit Kappa hiervon freizuhalten.
- 9.2 Eigentums-, Schutz- und Vervielfältigungsrechte an eigenen Skizzen, Entwürfen, Probedruckern, Mustern, Konstruktionen u.a. verbleiben bei Smurfit Kappa. Auch ein dem Besteller für einen Entwurf oder ein Modell gewährtes Nutzungs- oder Verkaufsrecht berechtigt ihn nicht zur Vervielfältigung.
- 9.3 Produziert oder beschafft Smurfit Kappa bei der Auftragsabwicklung Lithographien, Kopiervorlagen, (Stanz-) Werkzeuge, Klischees oder andere Produktionshilfsmittel, sind diese vom Besteller netto ohne Skontoabzug zu bezahlen. Eigentums- und Urheberrechte von Smurfit Kappa bleiben unberührt, auch nach Vertragserfüllung. Der Besteller erlangt keinen Eigentums- oder Besitzverschaffungsanspruch.
- 10. Sonstiges**
- 10.1 Smurfit Kappa kann Firmenzeichen und Produktionsdaten gemäß entsprechender Übungen und Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen anbringen.
- 10.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg. Smurfit Kappa kann den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 10.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 10.4 Personenbezogene Daten verarbeitet Smurfit Kappa gemäß BDSG.
- 10.5 Sind einzelne Bestimmungen eines Vertrags zwischen Smurfit Kappa und dem Besteller unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags im übrigen.